

KOMPAKTINFORMATION

SACHGEBIET

Nichtärztliche Praxisassistenz in der Facharztpraxis (NäPa)

- Rechtsgrundlage:** ▶ Delegationsvereinbarung (Anlage 8 Bundesmandatvertrag-Ärzte) in der aktuell gültigen Fassung
- GOP:** ▶ 38200, 38202, 38205, 38207 des EBM (Zuschläge)
- Antragstellung:** ▶ genehmigungspflichtige Leistung auf **Antrag**
▶ **keine rückwirkende Genehmigung möglich**
- Fachliche Nachweise:** ▶ Genehmigung für alle Fachärzte mit Ausnahme von psychologischen Psychotherapeuten und Ärzten, die nur auf Überweisung tätig werden dürfen (z. B. Labor, Radiologie, Nuklearmedizin)
- Personelle Voraussetzungen:** ▶ Beschäftigung einer NäPa mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mind. 20 Stunden in der Praxis
- ▶ **Fachliche Voraussetzung der Näpa:**
- qualifizierter Berufsabschluss gemäß
 - der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten/Arzthelfer(in) oder
 - dem Pflegeberufegesetz/ dem Krankenpflegegesetz
- und
- nach dem qualifizierten Berufsabschluss eine mind. dreijährige Berufserfahrung in einer Praxis eines Arztes gem. Nr. 2 Präambel 38.1.
- und
- abgeschlossene Zusatzqualifikation gemäß Delegationsvereinbarung (NäPa-Zertifikat)
- und
- Nachweis über einen von der Landesärztekammer anerkannten Kurs Notfallmanagement – **nicht älter als 3 Jahre** – ausgehend vom Datum des NäPa-Zertifikats
- und
- Nachweis über die Begleitung von 20 Hausbesuchen zur Verrichtung medizinisch notwendiger delegierbarer Leistungen in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen (für Kapitel 38 EBM)

SACHGEBIET

Nichtärztliche Praxisassistenz in der Facharztpraxis (NäPa)

Qualitätsprüfung:

- ▶ Antragsprüfung durch die Abteilung Qualitätssicherung
- ▶ **Alle drei Jahre** (ausgehend vom Datum des NäPa-Zertifikats) ist eine Fortbildung mit mindestens **16 Stunden Dauer**, davon mindestens je 8 Stunden Notfallmanagement, inklusive Übungen am Phantom und mindestens je 8 Stunden Fortbildung zur Weiterentwicklung des Berufsbildes der nichtärztlichen Praxisassistenz insbesondere in Bezug auf Digitalisierung und Telemedizin, nachzuweisen und bei der KVT einzureichen.
- ▶ Die Anstellung der nichtärztlichen Praxisassistenz wird jährlich durch eine Erklärung der Praxis gegenüber der KVT angezeigt.
- ▶ Das Auflösen des Beschäftigungsverhältnisses mit der nichtärztlichen Praxisassistenz sowie sämtliche Änderungen sind gegenüber der KVT unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung: Anke Schmidt**
Telefon: 03643 559-745
E-Mail: qs@kvt.de